

ren seit der Ausfällung des Urteils verlangt werden. Diese Frist war bei der Einreichung des vorliegenden Gesuches längst abgelaufen. Das Gesuch ist daher nicht mehr zulässig. Die Frist des Art. 193 stünde dem Revisionskläger nur dann zur Verfügung, wenn sie innerhalb jener andern Frist läge, die eben das Recht, den in Frage stehenden Revisionsgrund anzurufen, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des « Auffindens » begrenzt.

Im übrigen wäre das Gesuch auch deshalb uneinlässlich abzulehnen, weil der als Revisionsgrund vorgebrachte Sachverhalt den Tatbestand der angerufenen Revisionsbestimmung von Art. 192 Ziff. 2 BZP nicht erfüllt. Was mit der angeführten Blutuntersuchung bewiesen werden will, nämlich eine die Vaterschaft des Gesuchstellers ausschliessende Blutgruppenzugehörigkeit, war im Vaterschaftsstreit nicht als Tatsache behauptet worden; für die Revision kommen aber nur Beweismittel zur Erhaltung von Tatsachen in Frage, die im früheren Rechtsstreit bereits vorgebracht worden waren; es können nicht auch neue Tatsachen als solche neuen Beweismitteln gleichgeachtet werden (BGE 31 II 806 f., 39 II 441 f.). Dass sich die Anschauungen über den Beweiswert einer Blutgruppenbestimmung geändert haben, stellt keinen Revisionsgrund dar. Art. 192 Ziff. 2 BZP will einer durch rechtskräftiges Urteil beschwerten Partei nicht die Vorteile einer Änderung der Rechtsprechung zugute kommen lassen, sondern nur die nachträgliche Geltendmachung von Beweismitteln ermöglichen, die im früheren Rechtsstreit bereits als solche anerkannt waren und bloss deshalb nicht angerufen oder zur Geltung gebracht werden konnten, weil man um ihr Vorhandensein nicht wusste oder sie nicht beizubringen vermochte.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf das Revisionsbegehren wird nicht eingetreten.

82. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 12. Dezember 1935

i. S. Müller-Kneubühler gegen Gemeinderat von Rain.

Die zivilrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Gerichtsstandsbestimmungen des eidgenössischen Rechts kann auch dann erhoben werden, wenn als zuständig Behörden des nämlichen Kantons in Frage kommen.

Sie ist jedoch unzulässig, wenn die Gerichtsstandsfrage vor der letzten kantonalen Instanz nicht Gegenstand der Entscheidung und deren eigene Zuständigkeit gegeben war.

Art. 87 Ziff. 3 OG.

Die Art. 284 und 285 ZGB enthalten keine Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit zur Handhabung der darin geordneten Massnahmen; doch hat das Bundesgericht die für die Entmündigung aufgestellte Zuständigkeitsnorm des Art. 376 ZGB auch hierfür anwendbar erklärt (BGE 53 II 282). Somit ist kraft Bundesrechts zum Entzug der elterlichen Gewalt in der Tat nicht die Behörde des Heimatortes, sondern die des Wohnsitzes zuständig, freilich mit Vorbehalt einer abweichenden kantonalen Ordnung für im Kanton selbst wohnende Bürger gemäss Art. 376 Abs. 2, was jedoch im Kanton Luzern nicht in Frage kommt (§§ 39 und 41 des Einführungsgesetzes zum ZGB). Wenn im angeführten Entscheid, von der soeben erwähnten Ausnahme abgesehen, « die Behörden des Wohnortes oder doch jedenfalls des Wohnsitzkantons » als zuständig erklärt werden, so will damit nicht etwa nur ein interkantonales Wohnsitzprinzip aufgestellt sein, in dem Sinne, dass die Ordnung und Handhabung der örtlichen Zuständigkeit innerhalb des Wohnsitzkantons vom Bundesrecht unabhängig wäre. Einzuräumen ist nur, dass es den Kantonen von Bundesrechts wegen nicht verwehrt ist, die Entscheidung lediglich zentralen Behörden zu übertragen, wobei dann natürlich keine Konkurrenz von Gerichtsständen innerhalb des Kantons entstehen könnte. Ist aber die Entscheidungsbefugnis Gemeinde-, Kreis- oder Bezirks-

behörden zugewiesen, so hat kraft Bundesrechts die Behörde der Wohngemeinde, des Wohnkreises oder -bezirks als zuständig zu gelten. Das Bundesgericht hat denn auch das Wohnsitzprinzip bereits zur Abgrenzung der Zuständigkeit innerhalb des Gebietes eines und desselben Kantons zur Geltung gebracht (BGE 56 II 344 ff.). Ob im vorliegenden Falle Rain, Emmen oder die Stadt Luzern zuständig gewesen sei, ist also eine Gerichtsstandsfrage des eidgenössischen Rechts im Sinne des Art. 87 Ziff. 3 OG (worunter auch Bestimmungen über die Abgrenzung der Zuständigkeit von Behörden administrativen Charakters fallen, BGE 56 II 3), die gegenüber letztinstanzlichen, der Berufung nicht unterliegenden kantonalen Entscheiden mit zivilrechtlicher Beschwerde vor das Bundesgericht gebracht werden kann.

Es fragt sich, ob eine solche Anrufung des Bundesgerichts wegen Unzuständigkeit einer kantonalen Behörde auch dann zulässig sei, wenn die letzte kantonale Instanz in der Sache selbst geurteilt hat und deren eigene Zuständigkeit nicht in Zweifel steht. Jedenfalls ist die Erhebung der Gerichtsstandsbeschwerde beim Bundesgericht unter solchen Umständen dann zu versagen, wenn sie weder vor der (angeblich) unzuständigen Behörde selbst erhoben worden war noch Gegenstand des kantonalen Rekursverfahrens gebildet hat, wie es hier zutrifft. Das Bundesrecht gebietet nicht, dass eine nach dem kantonalen Recht zur einlässlichen Beurteilung befugte Rekursinstanz die Zuständigkeit der ersten Instanz von Amtes wegen prüfe und, wenn sie zu verneinen ist, die Sache zunächst zur erstinstanzlichen Entscheidung an die hierfür zuständige erste Instanz weise. Die Regelung der Befugnisse der verschiedenen kantonalen Instanzen ist Sache des kantonalen Rechts. Daraus ist zunächst gefolgert worden, dass es nicht gegen Bundesrecht verstösst, wenn eine Entmündigung (und gleich verhält es sich mit einem Entzug der elterlichen Gewalt) nach Ablehnung durch die erste Instanz auf Rekurs hin von der Oberbehörde ausgesprochen wird

(BGE 56 II 423 ff.). Daraus ergibt sich weiter, dass es von Bundesrechts wegen auch nicht zu beanstanden ist, wenn die auf dem Rekurswege angerufene kantonale Oberbehörde ohne Rücksicht auf die unangefochtene örtliche Zuständigkeit der ersten Instanz in der Sache selbst urteilt. Als dann tritt an die Stelle der erstinstanzlichen Verfügung der Rekursentscheid, und dieser allein kann nun noch Gegenstand einer zivilrechtlichen Beschwerde bilden. Ist aber nach dem Gesagten die Ausserachtlassung der Unzuständigkeit der ersten Instanz kein Beschwerdegrund, und lässt sich im Falle, der zu beurteilen ist, auch nicht die Zuständigkeit der Rekursinstanz selbst bestreiten (wie hier, wo der Regierungsrat des Kantons Luzern auf alle Fälle als Oberbehörde des Wohnsitzkantons zur Entscheidung befugt war, was die Beschwerdeführerin denn auch nicht bestreitet), so kann auf die Gerichtsstandsrüge nicht eingetreten werden.

83. Urteil der II. Zivilabteilung vom 12. Dezember 1935
i. S. Bossard gegen Detourbay.

Bundeszivilprozess Art. 192 Ziff. 1 litt. c:
Voraussetzungen des Revisionsgrundes, dass das Bundesgericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen gar nicht bzw. auf irrtümliche Weise gewürdigt hat.

Im Prozess über die Abänderung des Scheidungsurteiles bezüglich der Kindeszuteilung und der daherigen Unterhaltsbeiträge hat das Bundesgericht am 24. Oktober 1935 die Hauptberufung des Revisionsklägers teilweise begründet erklärt, dagegen die Anschlussberufung der Revisionsbeklagten abgewiesen und bezüglich der Kosten das Urteil der Vorinstanz bestätigt.

Mit dem vorliegenden Revisionsgesuch beantragt der Revisionskläger weitergehende Belastung der Revisionsbeklagten mit den Kosten des kantonalen Verfahrens aus dem Grunde, dass das Bundesgericht bei der Bestätigung der kantonalen Kostenverteilung aus Versehen nicht